

Die Schüler wanderten aus den dumpfen Räumen in helle und lichte Gebäude; Krankenhäuser, Waisenanstalten und Herbergen zc. nahmen ein freundlicheres Gesicht an. Und was unter Friedrich Wilhelm IV. angefangen wurde, hat die Jetztzeit fortgesetzt. Deutschland ist heute eines der gesegnetsten Länder und nimmt den Wettkampf auch mit England auf.

Die Verfassung. Das Volk hegte schon lange den Wunsch nach größerer Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Der König kam diesem Verlangen schon 1847 dadurch entgegen, daß er in diesem Jahre den vereinigten Landtag nach Berlin berief. Diesem ersten Schritte sollten weitere folgen und so in friedlicher Weise eine Neuordnung eintreten. Leider mußte der König noch recht trübe Erfahrungen machen. Ein wüster Aufruhr in Frankreich, das seinen König vertrieb, gab Veranlassung, daß auch in Deutschland das Volk sich von Versüßern zum Aufruhr hinreißen ließ. Man verlangte größere Rechte und Freiheiten unter Drohung und Anwendung von Gewalt. Der König, der das Verlangte ohnehin bewilligt hätte, verhielt dem Volke am 18. März eine Verfassung. Damit schien alles friedlich zu enden. Aufwiegler hegten aber die Berliner Bevölkerung auf, und der Pöbel verursachte in der Nacht des 18. März blutige Straßenkämpfe. Friedrich Wilhelm mußte die Bevölkerung bald zu beruhigen und berief eine Nationalversammlung. Als diese jedoch darauf ausging, die Rechte der Krone zu sehr zu beschränken, löste der König die Versammlung auf und gab dann am 31. Januar 1850 eine Verfassung, die heute noch besteht.

Die wichtigsten Bestimmungen derselben sind: Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses ist gewährleistet. Für die Bildung der Jugend wird durch öffentliche Schulen gesorgt; Eltern dürfen ihre Kinder nicht ohne Unterricht lassen. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Die Person des Königs ist unverletzlich. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister und befiehlt die Verkündigung der Gesetze; er führt den Oberbefehl über das Heer, erklärt Krieg und schließt Frieden. Er allein hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Er beruft beide Häuser des Landtages, schließt ihre Sitzungen und kann das Haus der Abgeordneten auflösen. — Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und den Landtag ausgeübt. Der Landtag besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten. Zu jedem Gesetze ist die Übereinstimmung des Königs und der beiden Häuser des Landtags nötig. — Das Herrenhaus setzt sich zusammen aus den großjährigen königlichen Prinzen, den Häuption der ehemals reichsunmittelbaren Häuser in Preußen und aus Mitgliedern, die der König beruft. Das Haus der Abgeordneten besteht aus 433 Mitgliedern. Jeder Preuze, der über 25 Jahre alt und heimatsberechtigt in der Gemeinde ist, ist stimmberechtigter Urwähler. Die Urwähler werden nach den Steuern in 3 Abteilungen geteilt und zwar so, daß auf jede Abteilung ein Drittel der durch die Urwähler aufzubringenden Steuern fällt. Die Urwähler wählen die Wahlmänner, und zwar wählt jede Abteilung für sich ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner. Die Wahlmänner endlich wählen den Abgeordneten. Abgeordneter kann jeder Preuze werden, der